



Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 23. Februar 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz der Stadtvertretung

- (1) Der Präsident der Stadtvertretung, nachfolgend Präsident genannt, führt den Vorsitz der Stadtvertretung. Er leitet die Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Es wird ein Präsidium der Stadtvertretung gebildet. Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, seine beiden Stellvertreter und ein weiterer Vertreter.
- (3) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Sitzungsleiter beratend zur Seite.
- (4) Will der Präsident zu einem Punkt der Tagesordnung zur Sache sprechen, so gibt er für diesen Zeitraum den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadtvertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
Die Bildung einer Fraktion ist dem Präsidenten anzuzeigen.

Diese Mitteilung muss enthalten:

- Bezeichnung der Fraktion,
- Namen des Fraktionsvorsitzenden und des Stellvertreters,
- alle der Fraktion angehörenden Mitglieder.

- (2) Parteien können eine Fraktionsgemeinschaft eingehen.
- (3) Einzelne Stadtvertreter können sich einer anderen Fraktion anschließen, wenn deren Zustimmung vorliegt.
- (4) Jede Veränderung in einer Fraktion ist dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Präsidenten in Absprache mit dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 6 mal im Jahr.



- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) In Fällen höherer Gewalt oder drohender Gefahr kann der Präsident im Benehmen mit dem Bürgermeister den Sitzungsbeginn und Sitzungsort noch am Tage der Sitzung verlegen, um deren Durchführung zu ermöglichen. Die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die örtliche Presse sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. Interessierte Bürger und Bürgerinnen sind auf Veränderungen diesbezüglich durch einen Aushang am ursprünglichen Sitzungsort hinzuweisen. Der veränderte Sitzungsbeginn bei einer Sitzungsortverlegung ist so zu wählen, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger auch fußläufig noch rechtzeitig zum Beginn der Tagesordnung am neuen Sitzungsort eintreffen können.

§ 4 Teilnahme

- (1) Die Stadtvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Stadtvertreter, die aus wichtigen Gründen an einer Sitzung der Stadtvertretung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dieses dem Präsidenten spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Präsident mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (5) Sachkundige Einwohner von Ausschüssen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) Die Vertreter der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung hat Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung zu enthalten. Vertreter der Presse können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Vertretern der Presse sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Präsident setzt nach Beratung mit dem Präsidium im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (2) Der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Stadtvertreter oder der Bürgermeister verlangt.
- (3) Die Anträge sind 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Präsidenten schriftlich vorzulegen und zu begründen.

- (4) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit Angelegenheiten nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- (5) Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung vor ihrer Abwicklung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter um dringende Angelegenheiten erweitern.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Stadtvertretung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Einwohnerfragestunde
7. Änderung in den Ausschüssen
8. Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils
9. Anfragen und Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

10. Feststellung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretung
11. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der voran gegangenen Sitzung der Stadtvertretung
12. Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
13. Anfragen und Informationen
14. Schließung der Sitzung.

- (2) Die Sitzungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Die Sitzung ist fortzuführen, so es die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter wünscht oder nicht mehr als zwei offene Tagesordnungspunkte noch zu behandeln sind. Die noch offenen Punkte sind ansonsten an einem anderen Tag zu behandeln. Hierzu hat der Präsident innerhalb der darauf folgenden 14 Arbeitstage eine Weiterführung der Beratung einzuberufen.

§ 8 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.

- (2) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder Stadtvertreter darf nur dreimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Die Stadtvertretung kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen. Dem Bürgermeister ist auf Verlangen zu jeder Zeit das Wort zu erteilen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8a Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

- (1) Die Stadtvertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei Sitzungen
 - Sachverständige, gleichgültig ob sie Einwohner der Stadt sind oder nicht, und bzw. oder
 - Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (2) Die Anhörung ist nur zulässig zu Punkten der Tagesordnung, sie ist ein Teil der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt. Innerhalb dessen können die Sachverständigen bzw. die betroffenen Bürger befragt werden und ihre Auffassung darstellen. Im Rahmen der Anhörung findet jedoch keine Aussprache über das Gesagte statt.
- (3) Sachverständige und die vom Beratungsgegenstand betroffenen Einwohner sollten ihren Wunsch auf Anhörung zu einem Tagesordnungspunkt drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten der Stadtvertretung einreichen. Er ist jedoch spätestens zu Beginn der Sitzung vor der Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil zu äußern. Soweit Fraktionen Sachverständige zur Anhörung vorschlagen, gelten die gleichen Bestimmungen.
- (4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Anhörungen in den Ausschüssen der Stadtvertretung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
 - l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - m) Antrag auf Schluss der Anhörung
- (3) Anträge der Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 10 Anfragen an den Bürgermeister

- (1) Anfragen von den Fraktionen an den Bürgermeister sind 3 Arbeitstage vor einer Sitzung bei dem Präsidenten einzureichen und in Abschrift dem Bürgermeister zu übergeben. Sie sollen vom Anfragenden selbst vorgetragen und erläutert werden (höchstens 3 Minuten lang) und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.

Die Beantwortung erfolgt auf Verlangen mündlich in der Sitzung der Stadtvertretung. Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt, dass in eine Aussprache eingetreten werden soll.
Jeder Stadtvertreter kann bis zu drei Zusatzfragen stellen.

§ 11 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens acht Stadtvertreter können beim Präsidenten vor einer Sitzung der Stadtvertretung zu dem Tagesordnungspunkt „Waren (Müritz) aktuell“ ein Thema für eine Diskussion über eine kommunale Angelegenheit der Stadt Waren (Müritz) von allgemeiner Bedeutung mit aktuellem Bezug anmelden.
- (2) Die Formulierung des Themas muss kurz und sachlich gefasst sein. Sie darf keine Wertung oder Unterstellung enthalten.
- (3) Der Antrag ist beim Präsidenten schriftlich spätestens sechs Arbeitstage vor der Stadtvertretung einzureichen. Dem Bürgermeister ist gleichzeitig eine Durchschrift zuzuleiten.
- (4) Der Präsident setzt die Aussprache über das Thema des Antrages als Punkt 1 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wenn er den Antrag für zulässig hält.
- (5) Liegen mehrere zulässige Anträge zu verschiedenen Themen vor, so wird das Thema behandelt, dem der Hauptausschuss wegen seiner Aktualität den Vorzug gibt. Die einzelnen Anträge sind den Vorsitzenden der Fraktionen unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe, welchem entsprochen wird, mitzuteilen. Die nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge gelten als erledigt, wenn nicht die Stadtvertretung etwas anderes beschließt.

- (6) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Waren (Müritz) aktuell“ ist auf eine Stunde beschränkt.
- (7) Die Redezeit beträgt für jeden Redner drei Minuten. Der Präsident kann die Gesamtredezeit der Fraktionen begrenzen. Dabei ist auf die Größe der Fraktionen Rücksicht zu nehmen.
- (8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig.

§ 12 Abstimmung/Beschlussfassung

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden.
- (2) Über Anträge wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Stadtvertreter fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Präsident.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 13 Wahlen

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Stadtvertreter dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (Mehrheitswahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl zu erfolgen hat, können Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlaglisten erstellen.
 - a) Wird nur eine Vorschlagliste erstellt, kann sie nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter beschlossen werden.
 - b) Soweit eine Einheitsliste nicht zustande kommt, stimmt die Stadtvertretung in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen und Zählgemeinschaften ab.

Als Zuteilungsverfahren für die Sitzverteilung wird das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt angewendet. Für die Sitzverteilung wird von der Anzahl der Stimmen ausgegangen, die auf die

jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind. Diese Ausgangszahl wird der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. so lange geteilt, bis so viele Höchstzahlen errechnet sind, wie Wahlstellen verteilt werden sollen. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das vom Präsidenten zu ziehende Los.

- c) Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen, wenn die Verhältniswahl vorgeschrieben ist, bestimmt sich nach Absatz 2b unter Anrechnung bereits besetzter Wahlstellen, soweit nicht Absatz 2a Anwendung findet. Eine vollständige Neubesetzung des Gremiums, zu dem die Wahlstelle gehört, erfolgt auf Antrag einer Fraktion.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetze oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Präsident einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Die Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligungen äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, ist vom Präsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal zu verweisen.
- (2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 16

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung
 - b) die Namen der Vorsitzenden, der anwesenden, entschuldigten oder un-entschuldigten fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
 - c) die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) schriftliche Anfragen von Stadtvertretern
 - g) die Tagesordnung
 - h) die Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung

- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) die Namen der vom Mitwirkungsverbot betroffenen Stadtvertreter
- (2) Die Sitzungsniederschriften sind als Festlegungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll regelmäßig keine wörtlichen Beiträge enthalten, sondern als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden.

§ 17 Ausschüsse der Stadtvertretung

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal vierteljährlich.
- (3) Stadtvertreter, die nicht Ausschussmitglied sind, sind berechtigt, den Ausschusssitzungen beizuwohnen. Der Bürgermeister hat das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Stellvertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (6) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so benennt seine Fraktion dem Präsidenten eine Ersatzperson.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll mit den Namen der Anwesenden und einer kurzen Sachdarstellung zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Den Ausschussmitgliedern ist die Niederschrift spätestens in einer Frist von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung zuzusenden. Den Fraktionsvorsitzenden ist ebenfalls ein bestätigtes Protokoll für die Fraktionsarbeit zuzuleiten.
- (8) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet.
- (9) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Zu Tagesordnungspunkten und Problemen in der Stadt, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, ist auf Antrag dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder einem seiner Vertreter die Möglichkeit im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung einzuräumen, über die Ausschusstätigkeit zu berichten.
- (10) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über zweifelhafte Fragen der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten. Im Fall eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidenten entscheidet die Stadtvertretung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Oktober 2004 sowie die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Waren (Müritz), den 24.02.2010

Norbert Möller

Präsident der Stadtvertretung